

Gemeinde Planken

Reglement

über die Bewirtschaftung

**Plankner Äscher
(Landwirtschaftszone)**

und

**Streueteil Schwabbrünnen
(Naturschutzgebiet)**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Bodenzuteilung	3
Art. 3 Voraussetzungen	3
Art. 4 Aufteilung des Gemeindebodens	4
Art. 5 Vergabekriterien	4
Art. 6 Unterpacht	4
III. Nutzungsbestimmungen	5
A. Plankner Äscher	5
Art. 7 Nutzungsart	5
Art. 8 Nutzungshäufigkeit	5
Art. 9 Bearbeitung des Bodens	5
Art. 10 Terrainveränderungen	5
Art. 11 Düngung	6
Art. 12 Schädlingsbekämpfungsmittel	6
Art. 13 Ökologischer Ausgleich	6
Art. 14 Pflege der Flurwege	6
B. Streuteil Schwabbrünnen	7
Art. 15 Nutzungsart	7
Art. 16 Nutzungshäufigkeit	7
Art. 17 Bewirtschaftungseinschränkungen	7
Art. 18 Unterhalt der Gräben	7
IV. Verfahren	8
Art. 19 Pachtvertrag	8
Art. 20 Pachtzins	8
Art. 21 Pachtdauer	8
Art. 22 Kündigung des Pachtverhältnisses	8
Art. 23 Pachtauflösung	8
Art. 24 Rückgabe und Haftung	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Reglementsanpassung	9
Art. 26 Aufhebung des bisherigen Reglements	9
Art. 27 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Planken verfolgt das Ziel, die beiden Gebiete „Plankner Äscher“ und „Streuteil Schwabbrünnen“ langfristig der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage zur Verfügung zu stellen und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen.

Um die landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig zu sichern, ist eine nachhaltige und bodenschonende Nutzung erforderlich, welche in diesem Reglement geregelt ist.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt

- a) die Zuteilung des Gemeindebodens;
- b) die Nutzung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens;
- c) das Verfahren zur Verpachtung des Gemeindebodens.

II. Bodenzuteilung

Art. 3 Voraussetzungen

Der zur Verpachtung gelangende Gemeindeboden wird ausschliesslich zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Boden im Plankner Äscher und im Streuteil Schwabbrünnen wird nur an Personen zugeteilt, welche

- a) die Alpen der Gemeinde Planken mit eigenen Tieren im Umfang von mindestens 5 GVE bestossen; und / oder
- b) gemeindeeigene Grundstücke im Umfang von mindestens 25'000 m² in Planken und / oder Oberplanken bewirtschaften.

Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils der Durchschnitt der fünf Jahre, welche dem Beginn des Pachtverhältnisses vorausgehen.

Art. 4 Aufteilung des Gemeindebodens

Es werden nur Parzellen mit einer Mindestgrösse von 10'000 m² verpachtet. Die Aufteilung einer Parzelle auf mehrere Pächter ist nicht zulässig. Der Boden im Plankner Äscher wird auf höchstens 7 verschiedene Pächter aufgeteilt.

Der Streuteil Schwabbrünnen wird als Ganzes an einen einzigen Pächter verpachtet.

Art. 5 Vergabekriterien

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Art. 3 als Voraussetzung für die Zuteilung von Gemeindeboden. Eine Person mit Wohnsitz in Planken, die einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb führt, hat in jedem Fall Anspruch auf die Zuteilung von Gemeindeboden im Plankner Äscher. Erfüllen mehrere Bewerber dieselben Voraussetzungen, kann der Gemeinderat bei der Vergabe der Parzellen zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Persönliche Voraussetzungen:
 - a) Wohnsitz in Planken;
 - b) Plankner Bürger;
 - c) Landesbürger;
 - d) Übrige Bewerber.

2. Anzahl Jahre Viehsömmerung und/oder Bodenbewirtschaftung in der Gemeinde Planken.

Art. 6 Unterpacht

Unterpacht ist nicht zulässig.

III. Nutzungsbestimmungen

A. Plankner Äscher

Art. 7 Nutzungsart

Aufgrund der Bodenart (Moorboden) ist nur die Grünlandnutzung erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen sind Nutzungsänderungen nach Absprache mit der Gemeinde Planken zulässig.

Art. 8 Nutzungshäufigkeit

Um artenreiche und ausgewogene Pflanzenbestände sicherzustellen, sind maximal 4 Einzelnutzungen pro Anbaujahr, davon maximal 2 Weidenutzungen erlaubt. Zur Sicherstellung von Kleinberäumen für Nützlinge ist eine abgestufte, intervallmässige Nutzung anzustreben.

Art. 9 Bearbeitung des Bodens

Der Boden im Plankner Äscher ist verdichtungsgefährdet. Das Befahren ist auf ein absolutes Minimum zu begrenzen und bei nassem Boden vollständig zu unterlassen. Fahrzeuge und Maschinen sind den Boden- und Witterungsverhältnissen anzupassen und entsprechend schonend einzusetzen. Ein bodenschonender Einsatz umfasst insbesondere die Wahl leichter Fahrzeuge, die Verwendung von Doppelbereifung, eines niedrigen Reifeninnendrucks sowie eine Reduktion des Gesamtgewichts.

Zur Vermeidung von Torfsackungen ist eine Bodenbearbeitung grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, insbesondere wenn die Massnahme für die Wiesenerneuerung oder die Sicherstellung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist.

Art. 10 Terrainveränderungen

Terrainveränderungen zum Ausgleich von Geländeunebenheiten infolge Torfsackung werden durch die Gemeinde veranlasst und koordiniert. Die Gemeinde ist für die Projektierung und Einholung der notwendigen Bewilligungen verantwortlich.

Art. 11 Düngung

Die Düngung richtet sich hauptsächlich nach den im Boden vorhandenen Nährstoffreserven. Sie ist so zu gestalten, dass der Boden nicht überdüngt wird. Nährstoffmenge und Ausbringungszeitpunkt sind dem Pflanzenbestand anzupassen und haben sich nach den geltenden Normen zu richten.

Als Düngemittel werden hauptsächlich Hofdünger wie Gülle und Mist eingesetzt. Bei der Verwendung nicht hofeigener Dünger ist organischen Düngern der Vorrang zu geben.

Auf schneebedeckte, gefrorene und stark durchnässte Böden darf keine Düngung, insbesondere keine Flüssigdüngung ausgebracht werden (Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003, Nr. 159, sowie Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 17. Dezember 1996, LGBl. 1997, Nr. 42).

Art. 12 Schädlingsbekämpfungsmittel

Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln wie Pestizide, Herbizide, Insektizide, Fungizide, usw. ist nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Planken auf Antrag des Bewirtschafters Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 13 Ökologischer Ausgleich

Zur Förderung naturnaher Lebensräume legt jeder Bewirtschafter ökologische Ausgleichsflächen wie Krautsäume entlang den Windschutzstreifen an. Hinsichtlich der Einzelheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend (Verordnung über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft vom 23. März 2010, LGBl. 2010, Nr. 68).

Art. 14 Pflege der Flurwege

Verunreinigte Flurwege sind innert nützlicher Frist durch die Verursacher zu säubern. Andernfalls werden die Wege auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde Planken oder durch einen von der Gemeinde Planken beauftragten Dritten gereinigt.

B. Streuteil Schwabbrünnen

Art. 15 Nutzungsart

Die Nutzungsart richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1961 betreffend das Naturschutzgebiet „Schwabbrünnen/Äscher“ LGBl. 1961, Nr. 2/1. Es ist nur die Streuenutzung erlaubt.

Art. 16 Nutzungshäufigkeit

Die Bewirtschaftung des Streuteils Schwabbrünnen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 1996 über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen LGBl. 1996, Nr. 187. Die Verordnung sieht eine extensive Nutzung mit folgenden Auflagen vor:

- a) Die jährlich einmalige Mahd erfolgt zwischen Mitte September und Mitte März des Folgejahres;
- b) Das Erntegut ist zu entfernen;
- c) Eine zusätzliche Weidenutzung ist nicht erlaubt.

Art. 17 Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Bewirtschaftung des Streuteils Schwabbrünnen unterliegt insbesondere folgenden Einschränkungen:

- a) Der Boden darf nicht bearbeitet werden;
- b) Terrainveränderungen sind nicht zulässig;
- c) Düngung ist nicht erlaubt;
- d) Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln wie Pestizide, Herbizide, Insektizide, Fungizide, usw. ist nicht erlaubt.

Art. 18 Unterhalt der Gräben

Die Unterhaltsarbeiten der Gräben im Streuteil Schwabbrünnen werden vom Werkbetrieb der Gemeinde Planken ausgeführt.

IV. Verfahren

Art. 19 Pachtvertrag

Zwischen der Gemeinde Planken und dem Pächter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet insbesondere die Pachtdauer, die Höhe des Pachtzinses, sowie Bestimmungen zur Kündigung und Auflösung des Pachtverhältnisses.

Art. 20 Pachtzins

Der Gemeinderat legt den Pachtzins fest. Dabei richtet er sich nach dem Ertragswert (Bodenqualität, Nutzungsaufgaben, Zonenzugehörigkeit) und den marktüblichen Pachtpreisen. Der Pachtzins wird nicht indexiert.

Art. 21 Pachtdauer

Die ordentliche Pachtdauer beträgt fünf Jahre und wird für alle Parzellen einheitlich festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Parzellen, die während der laufenden Pachtperiode zur Neuverpachtung kommen, werden lediglich für die verbleibende Pachtdauer vergeben.

Art. 22 Kündigung des Pachtverhältnisses

Die Kündigungsfrist während der laufenden Pachtperiode beträgt beidseits 6 Monate.

Art. 23 Pchtauflösung

Die Gemeinde Planken hat in folgenden Fällen das Recht, das Pachtverhältnis jederzeit vorzeitig aufzulösen:

- a) bei Eigenbedarf;
- b) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch den Pächter.

Art. 24 Rückgabe und Haftung

Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Boden in ordnungsgemäsem Zustand abzutreten. Für Folgeschäden aus Übernutzung, Verdichtung, Überdüngung usw., die durch unsachgemäße und nicht reglementskonforme Nutzung und Bewirtschaftung entstanden sind, haftet der Pächter.

Die Gemeinde Planken kann eine Nachfrist zur Behebung von Mängeln setzen. Über die Geltendmachung von Schadensersatz entscheidet der Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Reglementsanpassung

Dieses Reglement wird jeweils vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer überprüft und allenfalls angepasst. Vor Beginn jeder ordentlichen Pachtdauer bestätigt der Gemeinderat das bestehende Reglement oder genehmigt Anpassungen des Reglements.

Art. 26 Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Bewirtschaftung Plankner Äscher (Landwirtschaftszone) und Streuteil Schwabbrünnen (Naturschutzgebiet) vom 23. Oktober 2012.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2012/233 vom Gemeinderat Planken in seiner Sitzung vom 27. November 2012 genehmigt und tritt per 1. Dezember 2012 in Kraft.

GEMEINDE PLANKEN



.....
Rainer Beck, Gemeindevorsteher

